

Satzung des „TAL-GANG-ART“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „TAL-GANG-ART“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- (3) Er hat seinen Sitz in Albstadt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Ziel des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Vereinszweck wird u.a. verwirklicht durch kulturelle Veranstaltungen und Aktionen wie Ausstellungen, Lesungen, Konzerte, Theater-, Tanz- oder Filmaufführungen o.ä. etc., die mit entsprechenden begleitenden Diskussionsveranstaltungen den kulturellen und künstlerischen Austausch in Albstadt fördern sollen. Der Verein unterstützt in diesem Sinne auch künstlerische und kulturelle Aktivitäten sowohl von lokalen als auch internationalen Gruppen und Einzelpersonen unterschiedlicher kultureller Herkunft in den o.g. Bereichen, deren Ziele mit denen des Vereins vereinbar sind.

Hier wird mittelbar gefördert:

- Kulturelle Veranstaltungen mit einem Schwerpunkt auch auf den jüngeren Zielgruppen.
- Integration und Entwicklung bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere durch Vernetzung von Bürgern verschiedenster Altersgruppen und Bevölkerungsschichten, Kulturen und Interessengruppen in Zusammenarbeit mit Organen der Stadtverwaltung und Vereinen.
- Steigerung der Attraktivität des Talgangs als Lebensraum, gleichermaßen für junge Familien wie auch Senioren.
- Kommunikation der Lebensqualität des Talgangs intern sowie extern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Hiervon abweichend können Sie neben dem Ersatz der entstandenen Aufwendungen für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Die Erstattungen werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaftsformen, Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- Jugendliche Mitglieder
 - Ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Fördermitglieder
- (3) Fördermitglieder können sowohl natürliche, als auch juristische Personen sein. Fördermitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht, und sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gegen die Ablehnung, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche darüber endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, dessen Austritt, Ausschluss oder bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder es trotz Mahnung mit einem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde gegenüber einem Mitglied des Vorstands eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitgliede(r) hat (haben) keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese kann Beiträge auch stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel über SEPA-Basislastschriftmandat eingezogen. Der Zahlungslauf erfolgt jährlich jeweils zum 01. Februar. Sollte dieser Tag auf einen Feiertag oder auf ein Wochenende fallen erfolgt der Zahlungslauf am darauf folgenden Bankarbeitstag.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens 3 Beisitzern (Themenleitern). Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. und 3. Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Hinsichtlich wichtiger Vereinsangelegenheiten sowie Rechtsgeschäften und Handlungen, die finanzielle Auswirkungen von mehr als 1.000,00 Euro nach sich ziehen, sind die Vorsitzenden im Innenverhältnis verpflichtet, erst nach erfolgter Zustimmung durch den Vorstand tätig zu werden.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (7) Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die mindestens zwei Mal jährlich stattfinden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung leitet im Wechsel einer der 3 Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes & Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (Beitragsordnung),
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Ernennung von Ehrenmitglieder,
 - f) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - g) Beteiligung an Gesellschaften,
 - h) Aufnahme von Darlehen ab 1.000,00 Euro.
 - i) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - j) Weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung und aus dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post-oder Email Adresse abgesendet wurde. Die Einladung und die Tagesordnung kann auch mit gleicher Frist durch Veröffentlichung im Zollern-Alb-Kurier und im Schwarzwälder Boten bekannt gegeben werden.

Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tagen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

- (5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder alternativ der 2. bzw. 3. Vorsitzende. Sollten alle 3 nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Über eine Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Bei einer Beschlussfassung bzgl. einer Satzungsänderung oder Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich
- (3) Satzungsänderungen, die die in § 2 bzw. § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der vorherigen Einwilligung des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. und 3. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung u.ä..
- (2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, der Facebook Seite, der Vereinszeitschrift u.ä. nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied der Veröffentlichung nicht widersprochen hat.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand bzw. bei Mitgliederversammlungen vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Albstadt zur Weiterleitung an das Maschenmuseum Tailfingen zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke wie z.B. kulturelle Veranstaltungen innerhalb der Räume des Maschenmuseums.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13. März 2015 angenommen.